

Nummer 15 / November 2012



Aktueller Stand des neuen Tierschutzgesetzes

Bundesgeschäftsstelle
Erlenbruchstraße 20
63071 Offenbach/Main
Telefon 0 69 / 87 87 67 54
Telefax 0 69 / 85 70 94 86

Liebe Züchterinnen und Züchter,

nachdem unsere intensiven Beratungen mit dem Ministerium und den Fachpolitikern des Landwirtschaftsausschusses über die Neufassung des §11b Tierschutzgesetz vorerst abgeschlossen sind, möchte ich Sie über die Ergebnisse informieren:

Ziel der geplanten Umformulierung von §11 b ist es die Vorschriften für die Praxis- sowohl für die Züchter als auch die Vollzugsbehörden- sachgerechter und einfacher anwendbar zu machen und zugleich die Wirkung im Sinne der gesetzgeberischen Zielsetzung zu ermöglichen.

Hierzu soll künftig bei der Entscheidung über das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen den züchterischen Erkenntnissen eine entscheidende Bedeutung zukommen. Mit züchterischen Erkenntnissen, sind Erkenntnisse gemeint, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden können. Dabei handelt es sich um Informationen, die der Züchter zum Beispiel aus eigener oder fremder züchterischer Erfahrung, aus einschlägiger Literatur, Verbandszeitschriften Empfehlungen des Tierschutzbeirates, Ergebnisse der Forschungen des Wissenschaftlichen Geflügelhofs, dem Qualzuchtgutachten des BMELV, sowie aus Gesprächen mit seinem Tierarzt oder anderen Fachleuten erlangen kann. Wenn züchterische Erkenntnisse das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen nicht erwarten lassen, steht einer Zucht mit den betreffenden Tieren nichts entgegen.

Ich möchte das an zwei Beispielen erläutern:

Ein Haubenentenzüchter, der nur Tiere in die Zucht nimmt, die den "Umdrehtest" bestehen, ist ein sachkundiger Züchter, der weiß, dass dadurch keine Häufung zentralnervöser Störungen bei der Nachzucht zu erwarten sind und hat kein Zuchtverbot zu befürchten.

Präsident Wilhelm Riebniger
Oststraße 1
59555 Lippstadt
Telefon 0 29 41 / 5 72 93
Telefax 0 29 41 / 27 39 64

BDRG-Bankverbindung
Sparkasse Osnabrück
Konto-Nr. 793 000
BLZ 265 501 05

Ein Araucanazüchter, der den Empfehlungen folgt keine reinerbigen Bommelträger zu züchten und beim Bart die Sichtfreiheit beachtet, ist ein sachkundiger Züchter und kann seine Tiere ohne Einschränkungen züchten und ausstellen.

Da der Gesetzestext auch Interpretationen zulässt, die nicht gewollt sind, konnten wir die Koalitionsfraktionen davon überzeugen, eine Formulierungshilfe dem Gesetzestext anzufügen. Diese lautet:

"Zu Nummer 19 Buchstabe a-d betont der Ausschuss, dass sich die vorgesehenen Regelungen auf individuelle Wirbeltiere und nicht auf bestimmte Rassen beziehen. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist auf der Basis einer Begutachtung des Einzelfalles und nicht pauschal zu treffen. Die Entscheidung muss auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob Zuchtbedingte Probleme durch mildere Mittel wie eine Änderung des Zuchtmanagements behoben werden können."

Diese Klarstellung ist für die Vollzugsbehörden bindend.

Das gesetzliche Ausstellungsverbot fällt weg, da Tiere, die einem Zuchtverbot unterliegen nicht ausgestellt werden dürfen.

Dass das Qualzuchtgutachten in vielen, das Rassegeflügel betreffenden Bereichen nicht aktuell ist oder oft nur für bestimmte Linien einzelner Züchter zutrifft, muss ebenfalls von den Vollzugsbehörden beachtet werden. Nach den in Berlin geführten Gesprächen bestätigt mir Staatssekretär Dr. Kloos im Namen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über das Qualzuchtgutachten schriftlich: *"Das Gutachten stellt nicht die alleinige Entscheidungshilfe der Vollzugsbehörden dar, sondern dient lediglich als Orientierungshilfe. Daneben muss stets der konkrete Einzelfall bewertet werden (u.a. Ausmaß des Auftretens des Merkmals in der Zucht, Ausprägung am einzelnen Tier, Auftreten von Schmerzen, Leiden, Schäden, Wahrscheinlichkeit des Auftretens bei der Nachzucht) und es ist von den Behörden zu berücksichtigen, dass das Gutachten den Wissensstand von 1999 wiedergibt, der sich inzwischen (z.B. durch Zuchtmanagementmaßnahmen) geändert haben könnte"*.

Ich denke, dass wir mit den jetzigen Regelungen und Erläuterungen weiterhin alle unsere Rassen züchten und erhalten und gleichzeitig Qualzuchten effektiv vermindert werden können.

Nach meinen Informationen sollen die 2. und 3. Lesung im Bundestag noch dieses Jahr erfolgen.

Dr. Michael Götz

Tierschutzbeauftragter

Bundesgeschäftsstelle
Erlenbruchstraße 20
63071 Offenbach/Main
Telefon 0 69 / 87 87 67 54
Telefax 0 69 / 85 70 94 86

Präsident Wilhelm Riebinger
Oststraße 1
59555 Lippstadt
Telefon 0 29 41 / 5 72 93
Telefax 0 29 41 / 27 39 64

BDRG-Bankverbindung
Sparkasse Osnabrück
Konto-Nr. 793 000
BLZ 265 501 05